

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LkrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910 f.), sowie § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2824), hat der Kreistag am 8. Dezember 2025 folgende

Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

beschlossen:

Der Kreistag hat der Erhöhung der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege ab 01.01.2026 und der Änderung der bisherigen Anlage 1 der Satzung über die Erhebung der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege im Landkreis Heilbronn zugestimmt. Anlage 1 wird ab 01.01.2026 durch folgende neue Anlage 1 ersetzt:

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

Kostenbeitragstabelle nach § 90 Abs. 1 Satz SGB VIII für Kindertagespflege im Landkreis Heilbronn ab 01.01.2026

tägliche Betreuungszeit	1 bis unter 5 Stunden		5 bis 7 Stunden		über 7 Stunden		Einkom- mens- gruppen	Nettoeinkommen Haushalts- gemeinschaft
	monatliche Betreuungszeit	21,5 bis unter 107,5 Stunden	107,5 bis 150,5 Stunden	über 150,5 Stunden				
Kindesalter	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre	unter 3 Jahre	ab 3 Jahre		
	9 €	21 €	12 €	54 €	28 €	71 €	I	bis 2.500 EUR
	38 €	83 €	48 €	218 €	112 €	285 €	II	bis 3.000 EUR
	66 €	146 €	83 €	381 €	197 €	498 €	III	bis 3.500 EUR
	95 €	208 €	119 €	544 €	281 €	712 €	IV	bis 4.000 EUR
	104 €	229 €	131 €	598 €	309 €	783 €	V	bis 4.500 EUR
	114 €	250 €	143 €	653 €	337 €	854 €	VI	über 4.500 EUR

Der Kostenbeitrag darf den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen!

Hinweis:

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Landrat dem Beschluss nach § 41 Landkreisordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 3 Abs. 4 Landkreisordnung).